

Pflegefachpersonen aus dem Ausland praxisnah anerkennen – Kompetenzvermutung im Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung in Deutschland ist ohne internationale Pflegefachpersonen nicht mehr denkbar. Der zunehmende Mangel an beruflich Pflegenden, bedingt durch den demographischen Wandel und die Verrentungswellen in der Pflege, macht es notwendig, Pflegefachpersonen aus dem Ausland gezielt zu gewinnen. Diese Pflegefachpersonen bringen wertvolle Kompetenzen mit, die für die Versorgung dringend benötigt werden, stoßen jedoch im Anerkennungsverfahren häufig auf langwierige und hemmende Hürden. Um ihr Potential wirksam zu nutzen und ihre Qualifikationen anzuerkennen, ist eine verlässliche rechtliche Grundlage erforderlich, die eine schnelle Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglicht und zugleich die Qualität der pflegerischen Versorgung absichert.

Vor diesem Hintergrund schlägt der DPR folgende Regelung im Pflegeberufegesetz (PfIBG) vor:

Vorschlag zur Regelung im Pflegeberufegesetz (PfIBG)

§ 40 Abs. 2 a Pflegeberufegesetz

In § 40 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

(2 a neu) Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gilt als festgestellt (Kompetenzvermutung), wenn die antragstellende Person

1. eine mindestens dreijährige Berufsausbildung in der Pflege oder ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium in der Pflege in ihrem Herkunftsland erfolgreich abgeschlossen hat,
2. dadurch im Ausbildungsstaat zur unmittelbaren Berufsausübung in der Pflege berechtigt ist und
3. im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 43 einen Defizitbescheid erhalten hat und
4. über Sprachkompetenzen auf dem Niveau von mindestens B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt.

Die Kompetenzvermutung greift, sofern die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch eine Gleichwertigkeitsprüfung oder durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren ausgeglichen werden.

Bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Maßnahmen wird die Berufserlaubnis zur Tätigkeit als Pflegefachperson unter Auflage erteilt. Die Kenntnisprüfung oder der Anpassungslehrgang können berufsbegleitend erfolgen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Begründung

Mit der Neuregelung wird für Pflegefachpersonen aus Drittstaaten, die im Anerkennungsverfahren nach § 43 PfIBG einen Defizitbescheid erhalten haben, eine Kompetenzvermutung eingeführt.

Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person eine mindestens dreijährige Pflegeausbildung oder ein mindestens dreijähriges Pflegestudium erfolgreich abgeschlossen hat und dadurch im Ausbildungsstaat zur unmittelbaren Berufsausübung berechtigt ist.

Die Kompetenzvermutung soll sicherstellen, dass Pflegefachpersonen aus Drittstaaten trotz noch ausstehender Ausgleichsmaßnahmen oder Gleichwertigkeitsprüfung vorläufig mit Auflage zur Tätigkeit als Pflegefachperson tätig werden können und die entsprechende Vergütung erhalten, sofern sie die festgestellten wesentlichen Unterschiede innerhalb von zwei Jahren ausgleichen. Damit wird ein rechtssicherer Rahmen geschaffen, der sowohl die Integration von internationalen Pflegefachpersonen in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtert als auch die Qualität der Berufsausübung absichert.

Berlin, November 2025

Kontakt

Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)
Alt-Moabit 91, 10559 Berlin
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de
Tel.: + 49 30 / 398 77 303